

SZ_GERICHTE STK 2023 60 vom 19. August 2025

SZ Gerichte, 2025-08-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2023 60](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2023_60)

FR: SZ_GERICHTE STK 2023 60 du 19 août 2025

IT: SZ_GERICHTE STK 2023 60 del 19 agosto 2025

Regeste

Aussetzung, evtl. Unterlassung der Nothilfe, Landesverweisung | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft, 1. Abteilung, Einsiedlerstrasse 55, 8836 Bannau, Anklagebehörde, Berufungsgegnerin und Berufungsführerin, vertreten durch Staatsanwalt C._____.

E. 2

Nach Art. 127 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer einen Hilflösen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt. Täter kann nur sein, wer rechtlich verpflichtet ist, die hilflose Person vor der Gefahr zu schützen, d.h. es braucht eine Garantstellung, die den Täter zum Handeln verpflichtet, wie sie namentlich Eltern, Vormund, Krankenpfleger, Spitalpersonal, Kinderbetreuer oder Bergführer trifft. Weiter muss der Täter eine Gefahr für das Leben oder eine schwere unmittelbare Gefahr für die Gesundheit herbeiführen oder, soweit eine solche schon besteht, nichts dagegen tun. Erforderlich ist eine konkrete Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers (BGer 6B_1055/2020 vom 13. Juni 2022 E. 4.3.5 m.H.). Es sind nur solche Garantstellungen relevant, die bereits vor Entstehen der Gefahrensituation bestanden (Godenzi in HK, 5. A. 2024, Art. 127 StGB N 1 m.H.). Die Staatsanwaltschaft stützt die Tatbestandsmässigkeit auf ihre Erwartung ab, die Beschuldigte und ihr Ehemann hätten als die einzigen im Leben stehenden erwachsenen Personen an der in ihrem Haus stattfindenden Party dafür sorgen müssen, dass die Jugendlichen in ihren Räumlichkeiten geschützt würden. Dennoch hätten sie es zugelassen, dass in ihrem Wissen Alkohol und Betäubungsmittel konsumiert würden. J._____ sel. sei für die

Kantonsgericht Schwyz 9 Beschuldigte keine Unbekannte gewesen. Die Beschuldigte habe sich auch nicht bloss vorübergehend um sie gekümmert, sondern sei von spätestens 19:00 Uhr bis zu ihrem Tod am nächsten Morgen bei ihr gewesen. Die Staatsanwaltschaft legt mit diesen Ausführungen jedoch nicht dar, inwiefern die Beschuldigte in das angeklagte Beherbergungsverhältnis einwilligte. Es ist denn auch nicht ersichtlich, inwiefern die Beschuldigte eingewilligt haben soll, J._____ sel. als Gast aufzunehmen, zu bewirten und übernachten zu lassen, so dass ein erforderliches rechtliches, eine vorbestehende Garantstellung (dazu vgl. Godenzi ebd.) begründendes Obhutsverhältnis entstanden wäre. Die vorübergehende Sorge um die eingeschlafene J._____ sel. genügt dazu nicht (dazu Stratenwerth/Bommer, Schweizerisches Strafrecht, BT I, 8. A. 2022, § 4 N 49). Eine Garantstellung der Beschuldigten lässt sich aus dem Umstand, dass ihr Haus einem unbestimmten Bekanntenkreis von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ihres inzwischen

volljährigen Sohnes unter der Bedingung, dass keine harten Drogen konsumiert würden (U-act. 10.9.001 Nr. 86), offenstand, nicht ableiten. Insofern ist nicht zu beanstanden, dass das Strafgericht von einer nicht tatbestandsmässigen, bloss kurzfristigen faktischen Obhut ausging (angef. Urteil S. 15 E. II/6 m.H.), worauf abschliessend zu verweisen ist (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist insoweit abzuweisen.

E. 3

Nach Art. 128 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte. Die allgemeine Nothilfepflicht bei Lebensgefahr wurde erst 1989 eingeführt und ist im Vergleich mit den Nachbarländern restriktiv auf Fälle dringlicher Lebensgefahr eingeschränkt, weil sie jeden treffen kann (dazu s. Coninx, recht 2024/4, S. 191 f. m.H.; vgl. auch Schultz, ZStrR 1991 S. 405 f.). Im Unterschied zu Art. 129 StGB muss die Gefahr, also der Zustand, bei dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge der Tod bevorsteht (dazu vgl. Maeder,

Kantonsgericht Schwyz 10 BSK, 4. A. 2019, Art. 129 StGB N 11), als Voraussetzung der Nothilfe eingetreten sein. Die Unmittelbarkeit der Lebensgefahr mit der Metapher, dass das Leben „an einem seidenen Faden hängen“ muss, Bedeutung zu verleihen bzw. mit einer Situation zu erklären, in der es keiner weiteren Bedingung mehr bedarf, um die Lebensgefahr „entstehen zu lassen“ (dazu Maeder, a.a.O., Art. 128 StGB N 37 mit Bezug auf Stratenwerth/Bommer, Schweizerisches Strafrecht BT I, 4.A.2022, § 4 N 68), hilft nicht weiter. Der Tatbestand setzt eine unmittelbare Lebensgefahr unabhängig von deren Ursache (Maeder, ebd. N 40 m.H.) bzw. Entstehung voraus. Anders als bei der Aussetzung (vgl. Art. 127 StGB) muss zudem das Leben und nicht nur die Gesundheit („blosse“ Leibesgefahr, BBl 1985 S. 1034) gefährdet sein (Maeder, a.a.O., Art. 129 StGB N 12 m.H.). Es genügt die ernsthafte Möglichkeit eines nahen Todes (vgl. BGE 121 IV 18 m.H. auf BGE 111 IV 51 E. 2 m.w.H.) bzw. die „akute“ Gefährdung (BGE 91 IV 193) des Lebens. Allerdings ist Art. 128 StGB ein abstraktes Gefährdungsdelikt (Ege, AK, 2. A. 2025, Art. StGB 128 N 1): Der Tatbestand ist erfüllt, sobald der Täter nicht hilft, ohne dass es darauf ankommt, ob die Hilfe erfolgreich gewesen wäre (vgl. auch Maeder, ebd. N 7 f.). Also setzt er kein tödliches Unterlassungsergebnis voraus, auch wenn wie hier wohl oft nur der Tod nach einer Erklärung eines nicht realisierten Nothilfegebots verlangt und eine Strafuntersuchung auslöst. Hilfe ist nach der Rechtsprechung auch dann geboten, wenn es nur darum geht, einem Verletzten oder Sterbenden Leiden zu ersparen. Die Pflicht zur Hilfeleistung erlischt jedoch, wenn die Hilfe offensichtlich keinem Bedürfnis mehr entspricht, insbesondere wenn die Person in der Lage ist, sich selbst zu versorgen, wenn Dritte sie ausreichend versorgen, wenn sie die angebotene Hilfe ausdrücklich ablehnt oder wenn der Tod eingetreten ist. Der Täter muss alles tun, was in seiner Macht steht. In der heutigen Zeit, in der Mobiltelefone weit verbreitet sind und effiziente Hilfsorganisationen existieren, ist ein Anruf bei einem Notdienst, einem Arzt oder der Polizei eine angemessene Möglichkeit, schnell Hilfe zu holen (BGer 7B_259/2022 vom 8. April 2024 E. 3.2.2 m.H.). Die zu Kantonsgericht Schwyz 11 leistende Hilfe beschränkt sich auf Handlungen, die vom Täter unter Berücksichtigung der Umstände vernünftigerweise erwartet werden können (BGE 150 IV 384 E. 4.2.2 m.H.; zum Ganzen vgl. STK 2023 74 vom 10. März 2025 m.H.). Handlungen, die nicht als Hilfeleistung angesehen werden können, sind unzureichend (BGer 6B_165/2024 vom 4. Juni 2025 E. 2.3.3 m.H.). a) Aufgrund des IRM-Gutachtens ist erstellt, dass das todesursächliche Intoxikationsgeschehen nach der oralen Einnahme des

Morphiums in der Gegenwart von K. _____ und L. _____ bei J. _____ sel. rasch einsetzte und nach einer mehrere Stunden langen Agoniephase im Sinne einer Vita minima zum Tod zwischen ca. 03:39 und 07:39 führte (U-act. 14.3.017 S. 4 ff. Ziff. 1 f., 8 und 10). Damit war die unmittelbare Lebensgefahr gegeben, nämlich, dass die Möglichkeit des Todes nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge objektiv nahelag. J. _____ sel. geriet nach der Überdosis spätestens nach ihrem Einschlafen in der Gartenlaube um ca. 19:00 Uhr in Gefahr, innert weniger Stunden zu sterben (Stratenwerth/Bommer, a.a.O., § 4 N 68 m.H. auf BGE 121 IV 18). Es bestand nach Art. 128 Abs. 1 StGB objektiv für die Beschuldigte, die sich gemäss der Anklage zusammen mit der spätestens um 19:00 Uhr einschlafenden J. _____ sel. in der Gartenlaube befand und selbst feststellte, dass die Stunden später Verstorbene nicht mehr aufweckbar war (U-act. 10.2.001 Nr. 23: „wir haben sie auch nicht wachgekriegt“), eine Hilfespflicht. Dass trotz Diskussionen keine Hilfe geholt, namentlich weder die Polizei noch ärztliche Hilfe gerufen wurde, ist erstellt und unbestritten. Es bleibt zu prüfen, ob der in der fraglichen Zeit stets in der Gartenlaube anwesenden Beschuldigten der Tatbestand auch subjektiv zurechenbar ist, insbesondere, ob sie die unmittelbare Lebensgefahr erkannte. Dass nach dem Gutachten unabhängig von der Kenntnis eines Betäubungsmittelkonsums unverzüglich der Notruf alarmiert werden sollte, falls Personen auffallen, die stark verwirrt erscheinen, nur noch erschwert erweckbar oder bewusstlos sind und/oder eine nicht normale Atmung (z.B. tiefes Schnarchen, Atemausset-

Kantonsgericht Schwyz 12 zer/Atempausen über mehrere Sekunden, sehr flache und schnelle Atmung oder stark verlangsamte Atmung) aufweisen (U-act. 14.3.017 S. 8 Ziff. 10), betrifft die allgemeine Erkennbarkeit eines Notfalls. Diese Auffassung beantwortet nicht die Rechtsfrage, ob konkret unmittelbare Lebensgefahr vorlag, was gestützt auf die medizinischen Untersuchungen wie eben dargelegt zu bejahen ist. Sie ersetzt auch nicht ein Urteil über das Wissen und den Willen der involvierten Personen, worauf nachfolgend auf der Ebene des subjektiven Tatbestands einzugehen ist (nachfolgend lit. b; vgl. auch STK 2023 74 vom 10. März 2025 E. 2.a). Es sind jedoch keine Umstände ersichtlich, unter denen es der gegen 05:00 Uhr neben J. _____ sel. einschlafenden Beschuldigten (U-act. 10.2.001 Nr. 5 und 19 f. und 10.2.002 sowie 10.9.001 Nr. 35 und 87 f.) objektiv nicht zumutbar gewesen wäre, den Rettungsdienst zu alarmieren oder Hilfe im nahegelegenen Spital anzufordern. Dass sie nicht die einzige erwachsene Person vor Ort war, ändert nichts daran, dass sie die Möglichkeit hatte, Hilfe zu leisten und dies hätte auch tun müssen, solange nicht Dritte dafür ausreichend besorgt waren (vgl. vor lit. a). b) Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz. Dies schliesst insbesondere die Kenntnis der eigenen Verpflichtung und das Wissen um die unmittelbare Lebensgefahr ein (BGer 6B_217/2020 vom 31. August 2020 E. 6.2 m.H.; BGer 6B_649/2012 vom 25. April 2013 E. 3.2 ohne Äusserung zum Eventualvorsatz wie Trechsel/Mona, PK, 4. A. 2021, Art. 128 StGB N 11 m.H. auf BGE 121 IV 21; Stratenwerth/Bommer, a.a.O., § 4 N 74). Eventualvorsatz wird für die Verpflichtung, die sich aus der unmittelbaren Lebensgefahr ergibt (Hilfs- pflicht), und die Hilfebedürftigkeit des Opfers als genügend erachtet (Maeder, a.a.O., Art. 128 StGB N 52 f. m.H.; Ege, ebd. N 8 m.H. auf indes in den eben zitierten BGer nicht erwähnten BGer 6S.162/2000 vom 20. Dezember 2000 E. 2, insbes. E. 2.b; neuerdings ebenfalls BGer 6B_165/2024 vom 4. Juni 2025 E. 2.3.3). Weil das Element der Unmittelbarkeit bzw. Dringlichkeit der Lebensgefahr verhindern soll, dass jedermann nothilfepflichtig wird (vgl. oben

Kantonsgericht Schwyz 13 vor lit. a), ist davon auszugehen, dass der Täter um die unmittelbare Lebens- gefahr wissen bzw. diese ihm wie in den Beispielen der Botschaft (BBl 1985 S. 1034: Ertrinken, Zusammenbruch wegen Herzanfalls, auf der Strasse lie- genbleibender Betrunkener) offenkundig sein muss (vgl. Schultz, ZBJV 1996 S. 591 und ZStrR 1991 S. 407), was insofern Eventualvorsatz auszuschlies- sen scheint. Die deutliche Erkennbarkeit der unmittelbaren Lebensgefahr be- handelte die Rechtsprechung auch schon auf der Ebene des objektiven Tat- bestands (Pra 1996 Nr. 133; zum Ganzen STK 2023 74 bzw. 75 vom 10. März 2025 je E. 2.b m.H.). Soweit der Verteidiger von einer Zumutbarkeit des Er- kennens der Lebensgefahr spricht (Plädoyer Rz 32, KG-act. 35/6), verkennt er, dass dies tatbestandmässig eine Eigenschaft der Nothilfe und nicht der Lebensgefahr ist. aa) Die Anklage geht in Bezug auf die allgemeine Erkennbarkeit bzw. Offenkundigkeit der Lebensgefahr davon aus, dass J._____ sel. auf- grund einer Überdosis an Betäubungsmitteln einschief und in der danach ein- tretenden Agoniephase nicht mehr aufweckbar war (oben lit. A Zitat Absatz 2). Konkret wirft sie der den Puls der in Seitenlage gedrehten J._____ sel. regelmässig kontrollierenden Beschuldigten vor, erkannt zu haben, dass sie röchelnd und panikartig, teilweise aussetzend mit einem Geräusch wie ein „Gruchzen“ atmete und sich nicht mehr aufwecken liess. Sie habe bezüglich der Frage mitdiskutiert, ob J._____ sel. ärztliche Hilfe benötigen würde. Dabei sei auch erwähnt worden, dass sie im Laufe des Nachmittags Betäu- bungsmittel, u.a. Morphinum, konsumiert habe. Im weiteren Verlauf habe sie beabsichtigt, die Mutter von J._____ sel. zu kontaktieren, was sie jedoch unterlassen habe. Spätestens in der gesamten Zeit, als J._____ sel. we- der ansprechbar noch aufweckbar gewesen sei, habe die Beschuldigte ge- wusst bzw. zumindest damit rechnen müssen und habe es auch in Kauf ge- nommen, dass J._____ sel. in unmittelbarer Lebensgefahr schwebte.

Kantonsgericht Schwyz 14 bb) Das Strafgericht hielt nicht für glaubhaft, dass die Beschuldigte, welche die ganze Nacht neben J._____ sel. verbracht habe, nichts davon mitbe- kommen habe, dass J._____ sel., der regelmässig der Puls und die At- mung kontrolliert und über deren Einweisung in das Spital diskutiert worden sei, in Lebensgefahr geschwebt habe. Auch wenn die Beschuldigte erst am nächsten Morgen vom Morphinum-Konsum erfahren habe, müsse ihr aufgrund des Umstands, dass J._____ sel. nicht mehr weckbar gewesen sei, be- wusst gewesen sein, dass diese in Lebensgefahr geschwebt habe, habe die Beschuldigte doch die Kontrollen selbst vorgenommen und sei dafür gewesen, die Verstorbene ins Spital zu bringen (angef. Urteil S. 13 ff. E. 5.1 und 5.4). cc) Der Verteidiger macht im Berufungsverfahren zur behaupteten Erkenn- barkeit der Lebensgefahr geltend, die Beschuldigte sei wie andere anwesende Personen davon ausgegangen, J._____ sel. schlafe ihren Rausch aus. Die Symptome einer lebensbedrohlichen Mischintoxikation könnten sich für nicht medizinisch geschulte Personen in Form von Müdigkeit oder tiefem Schlaf zeigen und auch das IRM-Gutachten betone ausdrücklich, dass eine Lebensgefahr für Laien nicht zwingend erkennbar sei. dd) Es trifft nicht zu, dass das IRM-Gutachten die Lebensgefahr für Laien nicht erkennbar hält. Es äussert sich nur zur allgemeinen Erkennbarkeit (vgl. oben lit. a) und zur Möglichkeit der Rettung. Letztere bejaht es, falls J._____ sel. frühzeitig oder mit noch relativ stabilen Körperfunktionen ei- ner medizinischen Behandlung zugeführt worden wäre (U-act. 14.3.017 S. 8 Ziff. 10). Unabhängig davon erweisen sich die Angaben der Beschuldigten als widersprüchlich und wenig glaubhaft: aaa) Die Beschuldigte sagte in der Konfrontation (s. schon oben E.1.b in fine) aus, nur mitbekommen zu haben, dass J._____ sel. müde gewesen sei und dann in der Gartenlaube bei ihr geschlafen und geschnarcht, aber normal

Kantonsgericht Schwyz 15 geatmet habe (U-act. 10.9.001 Nr. 9, 12 ff., 26, 32 ff. und 75 f.). Sie habe sich nicht um J. _____ sel. gekümmert (ebd. Nr. 47). Sie sei keinen Moment darauf gekommen, dass es ihr schlecht ginge (ebd. Nr. 17 und 20). Auch habe sie nicht gehört, wie andere gesagt hätten, J. _____ sel. sehe bleich aus und müsse ins Spital gebracht werden (ebd. Nr. 28 ff., 46 ff., 77 und 83). Ebenso wenig habe sie mitbekommen, dass einer Krankenschwester angerufen worden sei (ebd. Nr. 41 ff. und 74). Dass sich die Beschuldigte nicht um J. _____ sel. gekümmert haben will, widerspricht nicht nur den Aussagen von P. _____ (U-act. 10.8.001 Nr. 12, 28, 30, 39, 42 und 59 f.), R. _____ (U-act. 10.7.008 Nr. 53 ff.) und Q. _____ (U-act. 14.2.016 Nr. 11) sowie ihres Sohnes (U-act. 14.2.011 Nr. 15), sondern auch den Ausführungen in ihrer Berufungsbegründung. Danach habe die Vorinstanz unberücksichtigt gelassen, dass sich die Beschuldigte um J. _____ gekümmert, regelmässig ihren Puls kontrolliert, sie zugedeckt und sich über ihren Zustand ausgetauscht habe (Plädoyer Rz 25). Damit erweisen sich ihre Angaben in der Konfrontation nicht als glaubhaft. Es ist vielmehr auf ihre Erklärung in der polizeilichen Befragung, dass J. _____ sel. nicht mehr aufweckbar gewesen sei, abzustellen. Zudem habe die Beschuldigte gemäss Aussagen von Q. _____ geschaut, dass J. _____ schlafen könne und als die Schlafende panikartig zu röcheln begonnen habe, sei sie in die Anrufe an eine Krankenschwester involviert gewesen (U-act 14.2.016 Nr. 20 und 22). bbb) Dass die Beschuldigte trotz ihrer widersprüchlichen Angaben nach der polizeilichen Befragung abgesehen von der einzigen Konfrontation Aussagen zur Sache grösstenteils und insbesondere vor Gericht verweigert, darf im Rahmen der Beweiswürdigung auch im Hinblick auf das Verbot, sich selbst belasten zu müssen (Art. 113 Abs. 1 StPO), berücksichtigt werden. Dies namentlich dann, wenn sie hier entgegen vernünftiger Erwartung ihre eigenen Behauptungen eines bloss zufolge Übermüdung tiefen Schlafs mit normalem Atem widersprechenden Angaben, J. _____ sel. sei nicht aufweckbar

Kantonsgericht Schwyz 16 gewesen und habe im „Rüümli“ vernehmbar laut geatmet (dazu vgl. auch Q. _____ U-act. 14.2.016 Nr. 4 und 20 „Gruchzen“ bzw. „Röcheln“), nicht erklären kann bzw. will (dazu etwa BGer 6B_1353/2023 vom 6. November 2024 E. 8.2 m.H.). ccc) Zutreffend ging das Strafgericht daher davon aus, der Beschuldigten müsse aufgrund des Umstands, dass die noch atmende Verstorbene nicht mehr aufweckbar war, bewusst gewesen sein, dass J. _____ sel. in unmittelbarer Lebensgefahr schwebte und nicht nur übermüdet war. Gegen das entsprechende Wissen der Beschuldigten, dass die zudem bis ins „Rüümli“ vernehmbar panikartig atmende J. _____ sel. sich in einer lebensbedrohlichen Lage befand und folgedessen hilfsbedürftig war, drängen sich keine vernünftigen Zweifel auf. Damit musste ihr auch bewusst gewesen sein, dass sie selbst zur ohne Weiteres zumutbaren Hilfe verpflichtet war. Zwar waren auch andere Personen anwesend, indes trifft die Nothilfepflicht unter den einschränkenden, hier jedoch erfüllten Tatbestandsvoraussetzungen jede und jeden unabhängig von rechtlichen oder faktischen Hierarchien. Dass ihr die Nothilfe zufolge starker Alkoholisierung nicht zumutbar gewesen wäre, erschliesst sich über den ganzen Zeitraum ab 1. August 2020, 19:00 Uhr, nicht, umso weniger als die Beschuldigte auch zur ihrem Alkohol- und Betäubungsmittelkonsum die Aussagen auf Anraten ihres Verteidigers ausdrücklich verweigerte (U-act. 10.2.005 Nr. 13 ff.; U-act. 10.2.006 Rz 79 ff.; vgl. zudem oben E. 1.e). Aus welchen Motiven die Beschuldigte die Hilfeleistung unterliess, ist tatbestandsmässig unerheblich (Trechsel/Fateh-Moghadam, PK, 4. A. 2021, Art. 12 StGB N 12).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.